

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Madeleine-Rita Mittendorf (SPD)

Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen an Hochschulen

Kleine Anfrage - **KA 5/7042**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Rahmen der bundesweiten Studienproteste wurde auch von Studierenden in unserem Bundesland die Kritik geäußert, dass in einigen Studiengängen die Pflicht zur Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen als Zulassungskriterium zur Prüfung bzw. Prüfungskriterium (Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfung) definiert ist und diese Regel sehr strikt gehandhabt wird.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Frage 1:

Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Zulässigkeit, die Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen als Zulassungskriterium zur Prüfung bzw. als Prüfungskriterium heranzuziehen?

Aus Sicht der Landesregierung gibt es keine Rechtsgrundlage, eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen als Zulassungskriterium zur Prüfung bzw. als Prüfungskriterium zu definieren.

Gemäß §§ 4 Abs. 5 HSG LSA, 4 HRG gilt für die Studierenden unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen grundsätzlich die Prämisse der Studienfreiheit. Das bedeutet auch, dass die Studierenden in bestimmten Grenzen das Recht und die Freiheit haben, zu entscheiden, wie sie sich das Wissen und die Kompetenzen zum Bestehen einer Prüfung aneignen.

Einzelheiten hängen wesentlich vom Charakter der Lehrveranstaltungen ab. Grundsätzlich dürfen Studierende deshalb wegen unregelmäßiger Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung nicht von der Teilnahme an der dazugehörigen Prüfung ausgeschlossen werden und dies darf erst recht nicht zu einem Prüfungskriterium gemacht werden.

(Ausgegeben am 04.03.2010)

Auch eine hiervon abweichende Verankerung einer generellen Anwesenheitspflicht in den Prüfungsordnungen wäre rechtlich nicht zulässig, da grundrechtsrelevante Einschränkungen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen (vgl. die Wesentlichkeitstheorie im Verfassungsrecht in Wolff/Bachof/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl. 2007, Rz. § 20 Nr. 19 m.w. Nachweisen). Eine solche Ermächtigungsgrundlage, die die generelle Anwesenheit zur Prüfungsvoraussetzung macht bzw. als Prüfungskriterium voraussetzt, gibt es im HSG LSA nicht.

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn nach der Art der Lehrveranstaltungen deren Lernerfolg gerade auf der Mitwirkung der Teilnehmer und damit deren Anwesenheit beruht, zum Beispiel Laborpraktika, Übungen, Seminare.

Hier ist dementsprechend aus der Natur der Sache von einer grundsätzlichen Anwesenheitspflicht auszugehen.

Frage 2:

Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um in der Sache Rechtssicherheit für die Studierenden zu schaffen?

Eine Rechtsunsicherheit besteht aus Sicht der Landesregierung nicht.